

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbände-gesetz-Novelle 2018)**

[L-2014-80797/7-XXVIII,  
miterledigt [Beilagen 77/2016](#) und [81/2016](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Weiterentwicklung des für Gemeindeverbände geltenden Rechtsrahmens, insbesondere auch der Entbürokratisierung auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verwaltungsvereinfachung durch Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden nur mehr bei bestimmten, wesentlichen Änderungen der Vereinbarung;
- Ermöglichung der Übertragung von Aufgaben an bestehende Gemeindeverbände und des Zusammenschlusses von bestehenden Gemeindeverbänden;
- Normierung des Begriffs "Fraktion der Verbandsversammlung";
- Vertretung kleiner(er) Fraktionen in der Verbandsversammlung mit Stimmrecht, damit verbunden auch Stimmrecht in einem allfällig eingerichteten Prüfungsausschuss;
- beratende Mitwirkung von an sich nicht vertretungsbefugten Fraktionen im Verbandsvorstand;
- Bemessung des Aufteilungsschlüssels nach dem Zeitpunkt der aktuellen Registerzählung statt letzter Volkszählung;
- Flexibilisierung bei der Regelung der Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands;
- Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für die Kundmachung von Verordnungen des Gemeindeverbands;
- Klarstellung bzw. Anordnung der Geltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 für alle Gemeindeverbände.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für Regelungen betreffend Gemeindeverbände ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 116a Abs. 4 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Durch den Entfall von Genehmigungsverfahren sind Entlastungen für die Aufsichtsbehörde im Routinebereich zu erwarten; die dadurch freiwerdenden Ressourcen können so für die übrigen und komplexeren Verfahren eingesetzt werden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Novelle wird zum Anlass genommen, dem Oö. Gemeindeverbändegesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

#### **Zu Art. I Z 2, 8 und 9 (§ 5 sowie § 7 Abs. 5 Z 4 und 4a):**

Auch jede noch so kleine "formale" Änderung einer Vereinbarung (zB Änderung des Namens oder der Geschäftsstelle) kann nach der derzeitigen Rechtslage streng genommen nur nach dem Verfahren des § 5 umgesetzt werden. Nach dem entsprechenden Beschluss in der Verbandsversammlung sind deshalb in jedem Fall auch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden notwendig. Dies führte und führt in der Praxis zu hohem Verwaltungsaufwand und teilweise Unverständnis bei kooperationswilligen Gemeinden. Aus diesem Grund soll § 5 entsprechend geändert werden:

Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 3 wird dahingehend geändert, dass künftig nur in bestimmten, wesentlichen Fällen (wie insbesondere beim Beitritt einer Gemeinde) neben dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 5 Z 4) auch die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden vorliegen müssen (Abs. 3).

Bei sonstigen Änderungen genügt ein Beschluss der Verbandsversammlung (Abs. 4). Mit der Formulierung im Abs. 4 ist auch klargestellt, dass allein die geänderten Bestimmungen dem Verfahren nach Abs. 1 und 2 zu unterziehen sind. Wird allerdings die gesamte Vereinbarung neu beschlossen, ist auch die gesamte Vereinbarung kundzumachen und dem Verfahren nach Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband erfolgt weiterhin entsprechend den Bestimmungen der Satzung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Abs. 5).

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass schon jetzt keine Beschlussfassung aller Gemeinderäte notwendig ist, wenn sich Gemeinden eines bestehenden Gemeindeverbands vereinigen (§ 8 Oö. Gemeindeordnung 1990), weil in diesem Fall Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eintritt und sich im Übrigen ein allfälliger Kostenschlüssel insbesondere betreffend Anteil am Aufwand des Gemeindeverbands für die übrigen Mitgliedsgemeinden nicht ändert.

Diese Änderung des § 5 ist auch bei den im § 7 Abs. 5 normierten Zuständigkeiten der Verbandsversammlung entsprechend abzubilden.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 5a):**

Im Zusammenhang damit, dass es derzeit schon viele Gemeindeverbände gibt, seit der Oö. Gemeindeverbände-gesetz-Novelle LGBl. Nr. 42/2014 auch Mehrfachverbände zulässig sind und zunehmend Kooperationen zwischen und mit bestehenden Gemeindeverbänden angedacht werden, soll der Zusammenschluss von Gemeindeverbänden ermöglicht werden (vgl. auch § 20a Nö. Gemeindeverbandsgesetz). Auf Basis dieser Bestimmung soll es künftig etwa möglich sein, dass sich ein kleinerer Betriebsansiedlungsverband, dessen Mitgliedsgemeinden auch in einem größeren Betriebsansiedlungsverband Mitglied sind, mit diesem größeren Gemeindeverband zusammenschließt, wodurch das ansonsten aufwändige Prozedere der Auflösung beider bestehender Verbände und der Gründung des neuen Verbands vermieden werden kann. Auf Grund der vorgegebenen Quoren ist gewährleistet, dass insbesondere die Interessen der Mitgliedsgemeinden der beteiligten Gemeindeverbände ausreichend berücksichtigt werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sollen den reibungslosen Übergang hinsichtlich der beiden Budgets sicherstellen. Jedenfalls beschränkt sich dieser Zusammenschluss auf Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet werden.

#### **Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 1a):**

Mit dieser Änderung wird gewährleistet, dass die politischen Kräfteverhältnisse, die sich nach jeder Gemeinderatswahl ändern (können), in der Verbandsversammlung entsprechend berücksichtigt werden. Es ist nicht einsichtig, dass zB der einzige Vertreter einer Mitgliedsgemeinde, der bislang von der mandatsstärksten Fraktion entsendet wurde, weiterhin der Gemeindevertreter in der Verbandsversammlung sein soll, auch wenn es nach einer neuen Gemeinderatswahl eine andere mandatsstärkste Fraktion gibt.

Außerdem ist in manchen Vereinbarungen die Anzahl der Vertreter der Gemeinden ua. nach Einwohnergrößen gestaffelt. Bei der Neuwahl bzw. Neuentsendung sind auch die aktuellen Einwohnergrößen, die sich nach dem Stichtag für die jeweilige Gemeinderatswahl bemessen, entsprechend zu berücksichtigen.

### **Zu Art. I Z 5, 6, 10 und 11 (§ 7 Abs. 2, 3, 6 und 7):**

Nach der geltenden Rechtslage sind kleinere Fraktionen in der Verbandsversammlung nur mit beratender Stimme vertreten. Da diese somit keine "Vollmitglieder" sind, konnte bislang von einer vollwertigen Einbindung nicht gesprochen werden und waren diese für den Fall, dass ein Prüfungsausschuss eingerichtet war, auch dort nicht mit Stimmrecht vertreten, was deren Kontrollfunktion eingeschränkt hat.

Nunmehr sollen alle Parteien, die sowohl im Oö. Landtag als auch im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde vertreten sind, mit Stimmrecht in der Verbandsversammlung und im Fall eines eingerichteten Prüfungsausschusses - entsprechend § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 - auch im Prüfungsausschuss mit Stimmrecht vertreten sein. Damit sollen insbesondere Entscheidungen auf breiter(er) Basis gewährleistet werden.

### **Zu Art. I Z 7 (§ 7 Abs. 3a):**

Mit dieser Bestimmung soll der Begriff "Fraktion" - nachdem dieser schon bisher im geltenden Oö. Gemeindeverbändegezet verwendet wird (vgl. § 7 Abs. 6 und § 15) - auch formal umschrieben und normiert werden.

### **Zu Art. I Z 12 (§ 8 Abs. 1a):**

Nach dem Oö. Gemeindeverbändegezet übt der Vorstand umfassende Befugnisse aus. Die bisherige Wahl des Vorstandes erfolgt nach dem d'Hondtschen System, sodass kleine Fraktionen dem Vorstand nicht angehören.

Im Sinn einer zunehmend gewünschten Transparenz des Verwaltungshandelns der Verbandsorgane soll mit dieser Änderung zumindest die beratende Mitwirkung bisher nicht vertretungsbefugter Fraktionen im Vorstand gewährleistet werden.

### **Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 10 Abs. 3):**

Wenn in einer Vereinbarung als "Kostenschlüssel" die Einwohnerzahl herangezogen wird, war bislang auf Grund dieser Bestimmung an sich nur die Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung vorgesehen. Dies hat zur Konsequenz, dass mitunter nicht mehr aktuelle Einwohnerzahlen Anwendung finden, weil die Volkszählungen nur alle zehn Jahre stattfinden.

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass die Zahlen der jeweilig letzten Registerzählung (vgl. § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017) herangezogen werden können, wenn dieser Anknüpfungspunkt in der Vereinbarung gewählt wird. In diesem Sinn können insbesondere im

Zusammenhang mit der Tragung des Aufwands bzw. mit der Aufteilung des Überschusses immer aktuelle Einwohnerzahlen verwendet werden.

#### **Zu Art. I Z 15 (§ 15):**

Nach geltender Rechtslage gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands sinngemäß, "soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist". Diese (zwingende) Anwendbarkeit der Oö. Gemeindeordnung 1990 kann die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands in bestimmten Fällen stark einschränken. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass im Bereich der Oö. Gemeindeordnung 1990 zwar der Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 das subsidiär zuständige Organ ist. Im Bereich des Oö. Gemeindeverbändegesetzes ist dies dagegen nicht die Verbandsversammlung (die gemäß § 24 dem Gemeinderat entspricht), sondern der Verbandsvorstand (der gemäß § 24 dem Gemeindevorstand entspricht). Im Sinn einer größeren Flexibilität sollen die kooperationswilligen Gemeinden entsprechende Geschäftsordnungsbestimmungen künftig in Form der Satzung (vgl. § 4 Abs. 2), für die als Teil der Vereinbarung übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich sind (vgl. jedoch § 5 Abs. 4 in der künftigen Fassung, demzufolge Änderungen der Vereinbarung nur eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf), selbst festlegen können (vgl. in diesem Sinn etwa auch § 21 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz; § 10 Abs. 2 Salzburger Gemeindeverbändegesetz).

#### **Zu Art. I Z 16 (§ 17a):**

Mit dieser Bestimmung soll - nach dem Vorbild des § 4a Salzburger Gemeindeverbändegesetz - die Grundlage dafür geschaffen werden, dass einem bestehenden Verband zusätzliche Angelegenheiten übertragen werden können, und zwar sowohl durch Gesetz oder Verordnung als auch durch Vereinbarung der Gemeinden. Wenn die Übertragung im Weg der Vollziehung erfolgt, sind die beteiligten Gemeinden vor der Übertragung jedenfalls zu hören (§ 12 Abs. 3). Voraussetzung für eine solche Übertragung ist, dass diese zusätzlichen Angelegenheiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den bisherigen Angelegenheiten stehen oder jedenfalls im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist.

#### **Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 18 Abs. 1 und 2):**

Mit diesen Änderungen sollen die Kundmachungsvorschriften an jene der Oö. GemO 1990 angepasst werden; wodurch auch für Gemeindeverbände etwa die Möglichkeit zur Einrichtung einer elektronischen Amtstafel ausdrücklich verankert wird.

## **Zu Art. I Z 19 (§ 20):**

§ 20 verweist bereits in der geltenden Fassung auf das V. Hauptstück ("Gemeindehaushalt") der Oö. Gemeindeordnung 1990; durch die nunmehrige ausdrückliche Erwähnung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im 4. Abschnitt ("Gemeinsame Bestimmungen") wird klargestellt, dass die VRV 2015 für alle Verbände im organisationsrechtlichen Sinn gilt, somit etwa auch für die Sozialhilfe-, Bezirksabfall- und Standesamtsverbände.

## **Zu Art. II (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):**

Ein zu gründender Gemeindeverband erlangt dann Rechtspersönlichkeit, wenn dessen Vereinbarung - nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage - genehmigt wird. Auch die zu beschließende Geschäftsordnung für die Organe des Verbands und seine Dienstbetriebsordnung können sich nur auf die Rechtslage des Genehmigungszeitpunkts beziehen.

In Vereinbarungen und Satzungen sind mitunter Regelungen aus Gesetzen, insbesondere dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz oder der Oö. Gemeindeordnung 1990, (deklarativ) enthalten bzw. werden diese bloß wiederholt. Sofern sich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ändern, wird damit den parallelen Bestimmungen in den Vereinbarungen und Satzungen unmittelbar derogiert, dh. die neuen gesetzlichen Bestimmungen verdrängen sozusagen automatisch die bisherigen, nunmehr gesetzwidrigen Bestimmungen in den Vereinbarungen und Satzungen. Dies betrifft etwa Begriffsänderungen oder - im vorliegenden Fall - die Regelungen über die bisher nur mit beratender Stimme der Verbandsversammlung angehörenden Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie Erleichterungen bzw. Klarstellungen bei der Änderung der Vereinbarung. Solche Bestimmungen in Vereinbarungen oder Satzungen brauchen nicht ausdrücklich geändert werden; es gelten die gesetzlich geänderten Regelungen unmittelbar mit deren Inkrafttreten.

Darüber hinausgehende allenfalls notwendige Anpassungen von Vereinbarungen und Satzungen an durch dieses Landesgesetz vorgenommene gesetzliche Änderungen bedürfen der Willensbildung in der Verbandsversammlung, für die allerdings ein vereinfachtes Verfahren - ohne vorherige Befassung der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden - vorgesehen ist.

**Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbände-gesetz-Novelle 2018), beschließen.**

Linz, am 25. Oktober 2018

**Johann Hingsamer**  
Obmann

**Peter Bahn**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert wird  
(Oö. Gemeindeverbände-gesetz-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Gemeindeverbände-gesetz, LGBl. Nr. 51/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Abschnitt wird eingefügt:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildung von Gemeindeverbänden
- § 3 Rechtliche Stellung

**2. Abschnitt**

**Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung**

- § 4 Vereinbarung
- § 5 Genehmigung der Vereinbarung; Beitritt, Änderung und Austritt
- § 5a Zusammenschluss von Gemeindeverbänden
- § 6 Organe des Gemeindeverbandes
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Obmann
- § 10 Finanzierung des Gemeindeverbandes
- § 11 Auflösung des Gemeindeverbandes
- § 11a Ländergrenzen überschreitende Gemeindeverbände

**3. Abschnitt**

**Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden durch Gesetz oder im Wege der  
Vollziehung**

- § 12 Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung
- § 13 Organisation der durch die zuständige Gesetzgebung oder im Wege der Vollziehung gebildeten Gemeindeverbände
- § 14 Sonderbestimmungen für Gemeindeverbände zur Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches

**4. Abschnitt**

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 15 Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbandes
- § 16 Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes, Urkunden
- § 17 Entschädigungen
- § 17a Übertragung von Aufgaben an bestehende Gemeindeverbände

- § 18 Kundmachung von Verordnungen des Gemeindeverbandes
- § 19 Instanzenzug
- § 20 Vermögensgebarung und Haushaltsführung
- § 21 Mitteilungspflicht
- § 22 Aufsicht
- § 23 Entscheidung in Streitfällen
- § 24 Entsprechende Organe

## **5. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

- § 25 Übergangsbestimmung
- § 26 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 27 Inkrafttreten, Aufhebung und Ausnahme bestehender Vorschriften

2. § 5 lautet:

#### **„§ 5**

#### **Genehmigung der Vereinbarung; Beitritt, Änderung und Austritt**

(1) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Fall der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
2. im Fall der Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinde als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Mit der Verordnung gemäß Abs. 1 ist auch die entsprechende Vereinbarung kundzumachen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird der Gemeindeverband als eigene Rechtspersönlichkeit wirksam.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für folgende Änderungen der Vereinbarung:

1. die Änderung des Aufgabenbereichs gemäß § 4 Abs. 2 Z 2;
2. die Änderung der Organe des Gemeindeverbandes gemäß § 4 Abs. 2 Z 3;
3. die Änderung des Anteils der beteiligten Gemeinden am Aufwand, an Erträgen und am Vermögen des Gemeindeverbandes gemäß § 4 Abs. 2 Z 4;
4. die Änderung der wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche gemäß § 4 Abs. 2 Z 5;
5. die Änderung der Anzahl der von jeder Gemeinde in die Verbandsversammlung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 7 Abs. 1;
6. die Änderung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1;
7. die Änderung des Kostenersatzes gemäß § 10 Abs. 2;
8. die Änderung des Aufteilungsverhältnisses gemäß § 11 Abs. 4;
9. die Änderung der dienstrechtlichen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 5.

Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nur die geänderten Bestimmungen zu genehmigen und kundzumachen sind.

(5) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a angefügt:

#### **„§ 5a**

##### **Zusammenschluss von Gemeindeverbänden**

(1) Der Zusammenschluss von Gemeindeverbänden erfolgt durch Übergang eines Gemeindeverbands oder mehrerer Gemeindeverbände im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen bestehenden Gemeindeverband (übernehmender Gemeindeverband). Dieser bedarf in Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasster Beschlüsse der Verbandsversammlungen sowie zustimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller Gemeinden, die den beteiligten Gemeindeverbänden angehören. Diese Beschlüsse haben auch die Vereinbarung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbands zu umfassen.

(2) Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Genehmigung gilt § 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bildung des Gemeindeverbands mit dem in der Verordnung bezeichneten Jahresbeginn wirksam wird.

(3) Die Obfrau bzw. der Obmann des übernehmenden Gemeindeverbands hat den Entwurf des Voranschlags für das erste Haushaltsjahr des zusammengeschlossenen Gemeindeverbands zu erstellen und den Verbandsversammlungen vorzulegen, welche darüber in einer gemeinsamen Sitzung abzustimmen haben. Die Entwürfe der noch getrennten Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverbände sind von der Obfrau bzw. vom Obmann des zusammengeschlossenen Gemeindeverbands zu erstellen und von dessen Verbandsversammlung zu beschließen.

(4) Die Sitzung der Verbandsversammlung des zusammengeschlossenen Gemeindeverbands zur Neubestellung des Verbandsvorstands, der Obfrau bzw. des Obmanns und der Stellvertretung hat innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses zu erfolgen. Die Einberufung hat durch die Obfrau bzw. den Obmann des übernehmenden Gemeindeverbands zu erfolgen.“

4. Im § 7 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Maßgabe der in der Vereinbarung geregelten Grundlage betreffend die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder, die sich mangels sonstiger Regelung in der Vereinbarung nach dem Stichtag für die Gemeinderatswahl bemisst und für die ganze Funktionsperiode des Gemeinderats gilt, innerhalb von vier Monaten von der Gemeinde neu zu wählen und die Vertreter gemäß Abs. 2 neu zu entsenden.“

5. Im § 7 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wendung „mit beratender Stimme“.

6. Im § 7 Abs. 3 entfallen die Wörter „jeweils“ und „je“.

7. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die auf Grund der Wahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung bilden jeweils eine Fraktion.“

8. Im § 7 Abs. 5 Z 4 wird die Wortfolge „, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde,“ durch das Zitat „gemäß § 5 Abs. 3“ ersetzt.

9. Nach § 7 Abs. 5 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. die Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 4;“

10. § 7 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Im Übrigen gilt § 33 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß; für die Zusammensetzung eines allfällig eingerichteten Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.“

11. § 7 Abs. 7 entfällt.

12. Im § 8 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist nach Durchführung der Wahl eine Fraktion der Verbandsversammlung im Verbandsvorstand nicht vertreten, so kann sie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand entsenden (Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter). Diese Person muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung sein. Eine solche Entsendung ist der Obfrau bzw. dem Obmann schriftlich anzuzeigen. Ist die Fraktionsvertreterin bzw. der Fraktionsvertreter verhindert, kann sie bzw. er ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung in die Sitzung des Verbandsvorstands entsenden.“

13. Im § 10 Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge „bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten“.

14. Im § 10 Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten und kundgemachten Ergebnis zum Stichtag

31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die demnach für das Kalenderjahr jeweils aktuelle Aufteilung ist von der Obfrau bzw. vom Obmann den verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.“

15. § 15 lautet:

#### **„§ 15**

#### **Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands**

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands gelten, soweit gesetzlich oder in einer allfälligen Satzung nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.“

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a**

#### **Übertragung von Aufgaben an bestehende Gemeindeverbände**

(1) Bestehenden Gemeindeverbänden können zusätzliche Angelegenheiten durch Gesetz oder Verordnung (§ 2 Z 1 und 2) übertragen werden, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den bisherigen Angelegenheiten stehen oder dies sonst im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Unter der gleichen Voraussetzung können die Gemeinden eines bestehenden Verbands vereinbaren, diesem zusätzliche Angelegenheiten zu übertragen. Für solche Übertragungen von Angelegenheiten gelten § 12 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 4 und 5 sinngemäß.

(2) Durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände können sich nicht auflösen, solange die Übertragung von Angelegenheiten durch Gesetz oder Verordnung nicht aufgehoben worden ist.

(3) Die Vereinbarung zur Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf einen Gemeindeverband (Abs. 1 zweiter Satz) hat auch Bestimmungen über die Zurücknahme der Übertragung zu enthalten.“

17. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für die Kundmachung der Verordnungen des Gemeindeverbands gelten die Bestimmungen der §§ 94 und 94a der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Gemeindeverbands von der Obfrau bzw. vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbands am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden an der Amtstafel bekanntzugeben sind.“

18. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn auf Grund des Umfangs oder der Art der Verordnung eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, ist sie innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

19. Im § 20 erhält der bisherige Absatz die Bezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, gilt für die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Gemeindeverbände.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Notwendige Anpassungen von Vereinbarungen und Satzungen an die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durch die Verbandsversammlung zu beschließen; eine vorherige Befassung der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden kann in diesem Fall unterbleiben. Solche Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 5 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.